

Bündtner Sonne

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **10 (1884)**

Heft 46

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-426781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

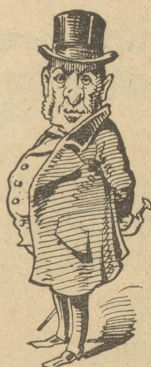
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich bin der Düsteler Schreier
Und bleibe auch ohne den Pelz
Bei meiner animalen Wärme
Und meiner Stimme Schmelz.

Zwar froster's in mancher Gegend,
Beim Wendekreis Krebs wird's kalt,
Nach frischen Blumen nun schwärmet
Jegund wieder Jung und Alt.

Es geht ein Zug durch die Lüfte,
Er klinget durch jeden Draht:
Wollt euer Hauswesen ihr säubern,
Besorgt es nicht — allsuppat.



Die Patentprüfungen am Lehrerseminar zu Soswyl sollen nur mehr schriftlich abgehalten werden.

Schriftlich wird in festen Klausen
Alles hübsch examinirt,
Schriftlich wird im Garten draussen
Mit der Schul' botanisirt.

Mündlich soll ein Jeder schweigen,
Schweigen auch beim Singen still;
Schriftlich soll man singen, geigen,
Weil's Herr Gobat haben will.

Schriftlich soll Klavier man spielen,
Schriftlich das Harmonium,
Schriftlich, nach Herrn Gobat's
Willen,
Macht die Orgel: Dudeldum.

Schriftlich wird im Musikzimmer
Jeder Bursch elektrisirt,
Schriftlich badet jeder Schwimmer,
Schriftlich auch wird exerzirt.

Schriftlich macht's beim Turnen
Jeder,
Schriftlich macht man jeden Sprung;
Jede Übung geht per Feder,
Schriftlich wird der Riesensprung.

Und am Ende vom Examen
Gibt's ein schriftliches Bankett,
Schriftlich wird in Gobat's Namen
Dann geschmaust von A bis Z.

Bündner Sonne.

Nach langem Zweifel zwischern jetzt die Späßen von den Dächern:
Es war mal wieder Nichts! Vorbei ist es mit Sprechern!
Ja, ja, scheint erst das Licht durch Pfaffennehes Masch' ein,
Dann zieht der Fortschritt auch im fernsten Thale Rasch — ein.



Frau Stadtrichter. Säged, Chueri, sind Ihr au am Theaterjubiläum gsy?
Das soll mer au gsy sy!
Chueri. Ha's au g'hört; aber wüßed Si, eufereins mues sich solche G'schichte
fern halte, wo nüd das allgemeine Wahl bißchlönd.
Frau Stadtrichter. Aber 's Theater g'hört ja zun Bildigsinstitute, also au
öffentlis Wahl.
Chueri. Gönd Si mr ewegg mit derige Bihauptige; gege Ytritt gits lei
öffentliche Bildung, säged Si mr was Si wänd. Probired Si's
emal vergä bis, denn tönt's anderscht! Bildig ist frei!
Frau Stadtrichter. 'r händ gwüß Recht, Chueri, myn Ma b'hauptet das
au, aber er sait dem denn — frei's Angtree.

Einem schlagfertigen Partner wurde leztlin von einem St. G. Bezirks-
gericht eine Ordnungsbuße zuerkannt. Auf die Frage des Gerichts-
präsidenten, ob er dagegen etwas einzumenden habe, sagte derselbe: „Na, i
ha nu wölla luega, ob die Herre au wüßet, was Drnig sei, jo!“

**Kohlen, Coaks,
Briquettes G. R.**
für jede Feuereinrichtung das
geeignete Material, empfehlen
in Original-Waggons franko
Bahnhöfen und ab Lager
Zürich: (N. 10)
Weber & Aldinger, Zürich.

Hôtel Seehof Zürich
Gasthof III. Ranges.
In bester Lage der Stadt:
Schifflande.
Neu restaurirt, freundliche Zimmer,
gute Betten
empfiehlt sich dem Tit. reisenden
Publikum bestens.
Reale Land- u. fremde Weine,
feines Bier, gute Küche,
freundliche, zuvorkommende Bedienung.
NB. Grosse geräumige Stallungen und Remise.
Achtungsvoll (N. 52)
Frau Wwe. **Frey-Halder.**

CHOCOLAT

SUCHARD
NEUCHÂTEL (SUISSE)

Magenleiden,
Magenschwäche, Verdauungsstö-
rung, Appetitlosigkeit, Aufstossen,
Erbrechen, Blähungen, Magen-
krampf, Darmleiden, Durchfall,
Bauchschmerzen, Verstopfung,
Wurmleiden, Bandwurm, Hämor-
rhoiden etc. behandelt mit un-
schädlichen Mitteln, auch
brieflich **Bremicker,**
prakt. Arzt in Glarus.
Erfolg in allen heilbaren Fällen
(N. 14) garantiert!

Beim Verfasser **G. Wolf**, Fürsprech, Löwenstrasse 57, Zürich,
ist zu beziehen:
Der
Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund.
Anleitung zur Besorgung von Rechtsgeschäften
jeder Art, mit über 1000 Beispielen von Rechtsfällen
aus dem täglichen Leben,
Formularen von Verträgen, Eingaben an Behörden
und erläuternden Figuren.
Ein Lehr- und Lesebuch für das Volk.
Erste Lieferung, Preis Fr. 1. 50.
Vollständig in 4 Lieferungen zu je ca. 200 Seiten à Fr. 1. 50.
Der »Schweizerische Rechtsgeschäftsfreund« behandelt in einem hand-
lichen Taschenbuche in populärer und übersichtlicher Form die Bestim-
mungen des eidgenössischen und der deutsch-kantonalen Rechte, welche am
häufigsten im bürgerlichen und Verkehrsleben zur Anwendung gelangen
und vom Bürger und Geschäftsmann tagtäglich gebraucht werden.
Er enthält unter Anderem hauptsächlich:
1. Eine Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Kantone Bern,
Basel, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Thurgau,
St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubünden, über Erbrecht, Schuldbetreib-
ung, Konkurs, Liegenschaftenkäufe, Viehhandel, Weinhandel, Verkauf von
Lebensmitteln. Zinswesen, Bankinstitute, Pfandleiher. Pfandrechte an
Liegenschaften, Verkehr mit Pfandbriefen. Eheliches Güterrecht. Haft-
barkeit der Ehefrauen aus Rechtsgeschäften. Das Weibergut im Konkurs
des Ehemannes. Die Handelsfrauen. Rechtsgeschäfte mit Fallitenfrauen.
Vormundschaftswesen. Mobiliar-, Gebäude- und Lebensversicherung.
2. Eine populäre Darstellung des schweiz. Obligationen- und Wechsel-
rechtes, namentlich über Kauf und Verkauf, Darlehen, Miete, Bürgschaft,
Handelsfirmen, Handelsregister, Handelsreisende, Handelsgesellschaften,
Dienstvertrag, Werkvertrag.
3. Aus den übrigen eidgenössischen Gesetzen folgende Abhandlungen:
Münzwesen, Banknoten, Handelsmarken, Fabrikwesen. Maass und Gewicht.
Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, Gütertransporttaxen. Zolltarife.
Handelsverträge. Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Eheschliessung
und Ehescheidung.
4. Ein ausführliches alphabetisches Register über sämtliche
Materien. (N. 2)

BASEL
HOTEL NATIONAL
gegenüber dem Bahnhof.
R. Meister-Hauser, Besitzer.
(Bl. 25)